

Oberschule mit gymnasialem  
Angebot  
Esterwegen



**ELTERNINFORMATION**

**2018/19**

Liebe Eltern!

Diese Broschüre soll Ihnen Informationen über das Schulleben an der Oberschule Esterwegen geben. Sie ist alphabetisch geordnet.

Sollten Sie weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Schule.

### **ANSCHRIFT**

Die Anschrift der Schule lautet:

Oberschule Esterwegen

Waldstraße 5 - 9

26897 Esterwegen

Tel.: 05955/1212

Fax.: 05955/1674

Homepage: [www.oberschule-esterwegen.de](http://www.oberschule-esterwegen.de)

E-mail: [schulzentrum-esterwegen@t-online.de](mailto:schulzentrum-esterwegen@t-online.de)

### **ARBEITSGEMEINSCHAFTEN**

Zurzeit werden Arbeitsgemeinschaften im Nachmittagsangebot angeboten, wobei diese ab Jahrgang 6 verpflichtend gewählt werden. Ansprechpartnerinnen: Frau Schmedes und Frau Schrand

### **ARBEITS- UND SOZIALVERHALTEN**

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler/-innen wird in allen Zeugnissen vermerkt. Sie ist eine wichtige Rückmeldung für die Schüler/-innen und gibt Eltern entsprechende Auskunft. Außerdem findet sie bei Bewerbungen, etwa um eine Lehrstelle, bei Arbeitgebern erhebliche Beachtung. Die Abstufungen der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens und deren Kriterien liegen dieser Information bei.

### **BERATUNGSLEHRER**

Beratungslehrerin an unserer Schule ist Frau Schmees-Pili

Sie berät u.a. in Fragen der Schullaufbahnwahl, über mögliche Schulabschlüsse, bei Lern- u. Leistungsschwierigkeiten und bei Verhaltensauffälligkeiten.

### **BEURLAUBUNGEN**

Falls Eltern aus dringenden Gründen die Beurlaubung ihres Kindes wünschen, so wenden sie sich in schriftlicher Form an den Klassenlehrer. Beurlaubungen für mehrere Tage müssen vom Schulleiter ausgesprochen werden. Bei Familienfeiern am Ort oder in der näheren Umgebung besteht für den Schüler am Tag nach der Feier Schulpflicht.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden nur in absoluten Härtefällen durch die Schulleiterin ausgesprochen. Voraussetzungen und Antrag, s. Anlage:

### **BERUFSORIENTIERUNG**

s. Homepage der Schule: [www.oberschule-esterwegen.de](http://www.oberschule-esterwegen.de)

## **DIFFERENZIERUNG ab Klasse 6**

In der Oberschule beginnt die Differenzierung in Kursen in der Klasse 6 mit den Fächern Englisch und Mathematik.

Kursviveaus sind:

G = grundlegend (entspricht den Anforderungen der Hauptschule),

E = erweitert (entspricht den Anforderungen der Realschule)

Z = zusätzlich (entspricht den Anforderungen des Gymnasiums).

Die Zuweisung zu den einzelnen Fachleistungskursen geschieht aufgrund der vorliegenden Zeugnisnoten und nach pädagogischen Gesichtspunkten. Über die Kurszuweisungen entscheidet die jeweilige Fachkonferenz jeweils halbjährlich. Die Erziehungsberechtigten werden unterrichtet.

In Fach Deutsch beginnt die Kurseinteilung im 7. Jahrgang.

Ab Jahrgang 8 wird in Schulzweigen unterrichtet, siehe ‚Schulzweige‘

In der Hauptschule gibt es gemäß Hauptschülerlass G- und E-Kurse in Englisch und Mathematik in den Klassen 9 und 10.

## **ELTERNSPRECHTAG**

Elternsprechtage finden an unserer Schule zweimal jährlich statt. Die Eltern erhalten eine gesonderte Einladung. Alle Lehrkräfte stehen den Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch über ihr Kind zur Verfügung. Bei erhöhtem Gesprächsbedarf können gesonderte Gesprächstermine über das Sekretariat oder direkt mit der Lehrkraft vereinbart werden.

## **ENTSCHULDIGUNG bei Erkrankung/Verletzung**

Wird ein Kind aus Krankheitsgründen an einem oder mehreren Tagen dem Unterricht fernbleiben, so ist der Klassenlehrer darüber innerhalb von drei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Eine schriftliche Entschuldigung sollte mindestens DIN A5 - Größe haben und nach folgendem Muster erstellt sein:

....., den .....

Sehr geehrte(r) Frau / Herr .....

Mein Sohn / Meine Tochter ..... konnte am 02.09.2018 (oder: vom 28.09. - 02.10.2018) wegen ..... nicht am Unterricht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Nach versäumtem Unterricht (z.B. aus Krankheitsgründen, Beurlaubungen) müssen die Schüler den versäumten Unterrichtsstoff und ggf. die Hausaufgaben **eigenständig nachholen**. Er muss dazu seine Mitschüler befragen oder sich mit dem jeweiligen Lehrer in Verbindung setzen.

### ➤ **ERREICHBARKEIT der Eltern**

Sollte ein Schüler während der Unterrichtszeit erkranken oder sich verletzen, wird die Schule versuchen, die Eltern (in sehr dringlichen Fällen ggf. auch den Notdienst) zu verständigen, um gemeinsam weitere Maßnahmen abzusprechen. Deshalb **muss die telefonische Erreichbarkeit** einer Ansprechperson (mehrere Telefonnummern angeben!) **während der Schulzeit** gewährleistet sein. Bei Verletzungen wird im Sekretariat im Nachgang eine Unfallanzeige aufgenommen.

## **FAHRRÄDER, ROLLER, MOFAS**

Falls ein Schüler mit dem Fahrrad zur Schule fährt, ist auf den verkehrssicheren Zustand des Rades zu achten. Während der Unterrichtszeit sind die Fahrräder ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Mofas und Roller können auf dem Parkplatz an der Tennishalle abgestellt werden.

## **FEHLTAGE**

Fehltage werden auf dem Zeugnis festgehalten. Dabei wird unentschuldigtes Fehlen gesondert aufgeführt.

## **FÖRDERN**

Die individuelle Lernentwicklung wird dokumentiert. Aufgrund von Lernstandfeststellungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch werden individuelle Fördermaterialien durch die Schüler im Nachmittagsunterricht bearbeitet.

## **FÖRDERVEREIN**

Der Förderverein der Oberschule Esterwegen unterstützt die Schule materiell und ideell; mit jeder (Ihrer?) Mitgliedschaft kann er das natürlich umso wirksamer; Aufnahmeantrag als Anlage.

## **FREMDSPRACHE**

Englisch ist Pflichtfremdsprache.

Ab Klasse 6 der Oberschule wird Französisch als vierstündiger Wahlpflichtkurs angeboten. Für den Besuch der/einer Gymnasialklasse ist eine zweite Fremdsprache (hier Französisch) verpflichtend.

## **GANZTAGSANGEBOT**

Als teilgebundene Ganztagschule haben alle Schüler ab Jahrgang 6 (je nach Stundenkontingent) an zwei Nachmittagen Pflichtunterricht.

In unserer Mensa können die Schüler von Montag bis Donnerstag ein nahrhaftes und preisgünstiges Mittagessen einnehmen, das von den Eltern auch über die Homepage eingesehen und gebucht werden kann. Es stehen jeweils zwei Menüs zur Wahl.

## **HAFTUNG**

Falls Schüler Schuleigentum beschädigen oder unbrauchbar gemacht haben, so sind die betreffenden Eltern umgehend schadenersatzpflichtig.

## **HANDY**

In allen Schulgebäuden der Oberschule gilt ein Handynutzungsverbot, siehe Anlage Schulordnung.

## **HOMEPAGE**

[www.oberschule-esterwegen.de](http://www.oberschule-esterwegen.de)

## **ISERV**

Die Oberschule Esterwegen nutzt die Kommunikationsplattform „ISERV“ (u.a. für den Vertretungsplan, Klausurplan, Kalender, E-Mail-Austausch, Aufgabenstellungen, ...). Die Schüler/-innen sollten IServ regelmäßig aufrufen, um immer orientiert zu sein. Wir raten unsererseits allen Eltern sich auch selbst damit vertraut zu machen.

Der Umgang mit IserV wird Ihren Kindern in ersten Schulwochen der 5. Klasse erklärt; ISERV-Benutzerordnung als Anlage.

## **KLASSENFAHRTEN (mehrtätig) und TAGESFAHRTEN**

Klassenfahrten können mehrtätig als Schulwanderung, Studienfahrt oder Schullandheimaufenthalt durchgeführt werden. Die jeweils für ein Schuljahr geplanten Vorhaben sind im Schulwanderplan dokumentiert. Die Teilnahme aller Schüler/-innen raten wir dringend an, sie ist aber freiwillig. Nehmen Schüler/-innen nicht teil, müssen sie in dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse teilnehmen.

Außerdem gibt es Unterrichtsgänge, Besichtigungen, Betriebserkundigungen oder Besuche von Ausstellungen. **Bei diesen verpflichtenden Schulveranstaltungen** steht immer das unterrichtliche Interesse im Vordergrund. Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können ggf. beim Landkreis beantragt werden. Dies gilt auch für Klassenfahrten.

## **KLASSENLEHRER**

Der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer obliegt die Führung (u.a. in Disziplinarangelegenheit) einer Klasse. Sie/er wird bei allen Angelegenheiten, die die Schüler/-innen einer Klasse betreffen, zuerst angesprochen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer unterrichtet nach Möglichkeit viele Stunden in seiner Klasse (Klassenlehrerprinzip).

## **LERNMITTEL**

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder mit allen persönlichen Mitteln auszustatten, die im Unterricht benötigt werden. Dies sind z.B. Schulbücher, Hefte, Schreibzeug, Zirkel, Sportzeug, Unterrichtsmaterialien für die Fächer Textil, Werken, Kunst u.s.w. Die Entscheidung über Anschaffungen obliegt der Klassen- bzw. Fachlehrkraft.

Bei den vorliegenden Voraussetzungen kann ein Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden; Auskünfte dazu erteilt die Schule auf Anfrage.

### ➤ **Schulbuchausleihe**

Die Schüler bekommen die Lehrbücher leihweise gegen eine Leihgebühr von 60€ bzw. 48€ zur Verfügung gestellt. Die Bücher werden am Ende des Schuljahres an nachrückende Schüler weitergegeben. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Bücher pfleglich behandelt werden, da Sie **bei Mängeln ersatzpflichtig gemacht werden** können.

Atlas, Schulbibel und Wörterbücher werden nicht ausgegeben. Sie müssen von den Eltern i.d.R. einmalig angeschafft werden.

## **PAUSEN**

In den großen Pausen (nach der zweiten und nach der vierten Unterrichtsstunde) verlassen alle Schüler die Schulgebäude und halten sich auf dem Schulhof auf. In den sogenannten Regenspauzen (gekennzeichnet durch mehrmaliges Klingeln) können die Schüler die Aula zum Aufenthalt nutzen. Falls kein Fachraumwechsel stattfindet, bleiben die Schüler während der kleinen Pausen in ihrem Klassenraum.

Die Toiletten dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden. Genauere Verhaltensregeln sind in der Schulordnung nachzulesen.

## **PROFILE**

Im Realschulzweig werden ab dem 9. Jahrgang Profilkurse (Fremdsprache/Französisch, Gesundheit und Soziales, Technik oder Wirtschaft) belegt. Sie dienen der Berufsorientierung und werden nach Interesse und Begabung von den Schüler/-innen für die zwei letzten Schuljahre der Realschule gewählt.

## **SCHÜLERBÜCHEREI**

Die Schüler können in der Schülerbücherei nach ihren eigenen Interessen Bücher ausleihen. Bücherlisten und Entleihzeiten sind in der in der Schülerbücherei zu erfragen, s. Anhang.

## **SCHÜLERTRANSPORT**

Für die Fahrpläne und die Fahrstrecken der Schulbusse ist die Emsländische Eisenbahn ÖPNV Meppen, Ordeniederung, Tel: 0 59 31 – 933 619, Fax: 0 59 31 – 933 636 zuständig. Sie schließt Verträge mit den einzelnen Busunternehmen ab. Berechtigte Schüler erhalten einen Fahrausweis mit Bild.

Die Eltern halten ihre Kinder dazu an, sich an den Haltestellen und im Bus verkehrsgerecht und angemessen zu benehmen.

Sollte z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse oder wegen einer Panne kein Bus verkehren, so ist zu überlegen, ob ein privater Schülertransport durchgeführt werden kann. In Zweifelsfällen erkundige man sich telefonisch bei der Schule.

Wenn Gegenstände der Kinder im Bus liegen bleiben oder verloren gehen, ist es zweckmäßig, sich umgehend mit dem Busunternehmer in Verbindung zu setzen.

## **SCHULORDNUNG**

Der reibungslose Ablauf des Schulalltags erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, die Kenntnis und die Beherrschung bestimmter Verhaltensregeln von allen. Die entsprechenden Regeln sind in der Schulordnung aufgeführt. Verstöße dagegen ziehen Erziehungsmittel, ggf. auch Ordnungsmaßnahmen nach sich. Die Schulordnung liegt dieser Elterninformation bei.

## **SCHULSOZIALARBEIT**

Herr Kähler ist bei uns an der Schule als Schulsozialpädagoge tätig. Er berät und hilft Schülern und Eltern bei Problemen.

Gesprächstermine können jederzeit telefonisch vereinbart werden. Gespräche werden vertraulich behandelt. Tel. (Durchwahl): 0 59 55 – 989 401

## **SCHULVERANSTALTUNGEN**

Schulveranstaltungen wie Schulfeste, Weihnachtsbasare, Bundesjugendspiele, Sportfeste, Crossläufe, Fußball- und Völkerballturniere, Schulwanderungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen, ...) finden regelmäßig statt. **Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist Pflicht.**

## **SCHULZWEIGE: HAUPTSCHULE - REALSCHULE - GYMNASIUM**

Nach dem gemeinsamen Start aller Schüler/-innen (= jahrgangsbezogener Unterricht) und der Kursdifferenzierung in den Hauptfächern in den Jahrgängen 6 und 7 besuchen die Schüler/-innen ab Jahrgang 8 den Hauptschul- oder den Realschulzweig.

Ab Jahrgang 9 werden Schüler/-innen, die einen entsprechenden Leistungsstand zeigen, im Gymnasialzweig (bis einschließlich Klasse 10) beschult. Bei einer genügenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Leistungsstand (mind. 12 Schüler/-innen) kann auch bereits ab Jahrgang 7 eine Gymnasialklasse eingerichtet werden.

## **SPORT**

### **a. Kleidung**

Zur Sportkleidung gehören grundsätzlich: Turnhose (Trainingshose), Sport-T-Shirt, Sportsocken und Turnschuhe. Außerdem sollte ein kleines Handtuch mitgebracht werden. Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sind die Sportsachen erst vor dem Sportunterricht anzuziehen und nach dem Unterricht wieder auszuziehen. Die Turnhalle darf mit Turnschuhen, die draußen getragen wurden, nicht betreten werden.

### **b. Befreiung**

Befreiung vom Schulsport kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung seitens der Eltern vom Sportlehrer ausgesprochen werden. Diese muss die Mindestgröße DIN A 5 haben. Bei Erkrankungen oder Verletzungen, die länger als 14 Tage dauern, kann der Fachlehrer ein ärztliches Attest verlangen. Befreite Schüler sind in der Regel im Sportunterricht anwesend.

## STREITSCHLICHTER

An unserer Schule werden ältere Schüler der OBS Esterwegen zu Streitschlichtern ausgebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, Schüler zu unterstützen, Konflikte untereinander zu lösen. Die Streitschlichter sind für die jüngeren Schüler von montags bis freitags jeweils in der ersten großen Pause im Streitschlichterraum im Einsatz und unterstützen zudem die Aufsicht in beiden großen Pausen (erkennbar an den gelben Armbinden).

## TELEFON / FAX

Die Schule ist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 0 59 55 – 12 12 oder Fax 0 59 55 – 16 74 zu erreichen.

## VERKAUF VON GETRÄNKEN UND ESSWAREN

Für den Verkauf von Getränken und Esswaren gelten in der Schule besondere Vorschriften. Im Rahmen des Ganztagsangebotes wird ein vollwertiges Mittagsessen in der Mensa angeboten. Außerdem bieten Schülerinnen und Schüler (SV und die Schülerfirma ‚Snackpoint‘) in den Pausen Brötchen u.a. zum Kauf an.

## WAHLPFLICHTKURSE (WPK)

Die Schüler und Schülerinnen wählen ab dem 6. Jahrgang Wahlpflichtkurse. Sie können dabei aus verschiedenen Angeboten wählen. Die Kurse werden für ein Schuljahr gewählt. Sie werden zensiert und sind versetzungswirksam. Im Vorfeld der ersten WPK-Wahlen findet eine Informationsveranstaltung statt (s. auch weiter oben ‚Fremdsprache‘).

Schüler, die in Deutsch und Mathematik den G-Kurs besuchen (Jahrgänge 6 und 7), können nur einen WPK wählen. Statt des zweiten WPK erhalten sie laut Erlass die vorgesehene fünfte Deutsch- und Mathematikstunde.

## WERTSACHEN

Geld und Wertsachen sollten grundsätzlich nicht in den Jacken auf den Fluren und in den Umkleidekabinen zurückgelassen werden. Da bei Verlust kein Anspruch auf Ersatz besteht, sind Geld und Wertsachen zu Hause besser aufgehoben.

## WITTERUNGSVERHÄLTNISSE

Infolge von extremen Witterungsverhältnissen kann der Unterricht ganz oder stundenweise ausfallen. Entscheidungen über Unterrichtsausfall wegen extremer Witterungsverhältnisse kann die Schulleitung, die Schulbehörde oder der Landkreis treffen.

Bei auftretenden Unklarheiten schauen Sie bitte ins Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de), hören NDR1 oder wenden sich telefonisch an die Schule.

## Organisation der Oberschule Esterwegen

<b>Jhg. 10</b>	<b>Gymnasialklasse</b>	
	<b>RS – Klasse (PBS)</b>	Profile
	<b>HS – Klasse (BPS)</b>	WPK und fachleistungsdifferenzierte Kurse (G, E) in Englisch und Mathematik
<b>Jhg. 9</b>	<b>Gymnasialklasse</b> (falls nicht in Jahrgang 7 oder 8 bereits eingerichtet)	
	<b>RS – Klasse (PBS)</b>	Profile und Betriebspraktikum
	<b>HS – Klasse (BPS)</b>	WPK und fachleistungsdifferenzierte Kurse (G, E) in Englisch und Mathematik
<b>Jhg. 8</b>	<b>Gymnasialklasse</b> (bei einer Mindestanzahl von 12 Schülerinnen/Schülern)	
	<b>RS – Klasse (PBS)</b>	WPK
	<b>HS – Klasse (BPS)</b>	WPK und Betriebspraktikum
<b>Jhg. 7</b>	<b>Gymnasialklasse</b> (bei einer Mindestanzahl von 12 Schülerinnen/Schülern)	
	<b>Klassenverband</b>	WPK und Fachleistungsdifferenzierte Kurse (G, E, Z) in

		den Fächern Englisch, Mathematik und Deutsch
<b>Jhg. 6</b>	<b>Klassenverband</b>	WPK und Fachleistungsdifferenzierte Kurse (G, E, Z) in den Fächern Englisch, Mathematik, ggf. auch Deutsch
<b>Jhg. 5</b>	<b>Klassenverband</b>	

G-Kurs = Grundkurs (HS);  
E-Kurs = erweiterter Kurs (RS);  
Z-Kurs = zusätzliche Anforderung (GY);  
BPS = berufspraktischer Schwerpunkt (HS);  
PBS = profilbildender Schwerpunkt (RS)

## Anlagen

1. **Allgemeine Hygieneregungen, Belehrungen §34 Abs. 5**
2. **Arbeits- und Sozialverhalten (Beurteilungskriterien)**
3. **Beurlaubung von Schülern: Voraussetzungen (u.a. Ferienverlängerung)**
4. **Bücherei-Ordnung**
5. **Förderverein: Beitrittserklärung**
6. **IServ-Benutzerordnung**
7. **Schulordnung**
8. **Waffenerlass**
9. **Rücklauf: Erklärung Eltern/Schüler/-in über Kenntnisnahme der o.g. Informationen und ,Vereinbarung zur Schulordnung‘ (Rücklauf)**

*Ende*



# Merkblatt für Eltern

## Allgemeine Hygieneregeln Belehrung gemäß § 34 Abs.5

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Die konsequente Umsetzung von Impfpfehlungen ist die wesentliche Säule des Schutzes vor ansteckenden Erkrankungen. Aber Impfungen und vorbeugende Medikamentengaben reichen oftmals nicht aus, um eine ansteckende Krankheit zu verhüten. Daher ist es zusätzlich notwendig, bestimmte allgemeine Hygieneregeln in Schulen, aber auch in der häuslichen Umgebung zu beachten. Regeln, die zu Hause eingeübt werden, werden in der Mehrzahl der Fälle auch in der Schule befolgt. Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten und Verhaltensweisen** unterrichten. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass **Infektionskrankheiten** in der Regel **nichts** mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden),
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,**
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die **Behandlung noch nicht abgeschlossen** ist,

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele **Durchfälle und Hepatitis A und E** sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, Milch, Trinkwasser oder Haustiere, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Daher müssen immer nach dem Kontakt mit Haustieren, vor den Mahlzeiten und nach dem Toilettengang unbedingt die Hände gründlich gewaschen werden. Wenn ein Krankheitsverdacht besteht, ist zusätzlich eine **Händedesinfektion** durchzuführen.



**Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. **Masern, Mumps, Windpocken** und **Keuchhusten**.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden **Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte** übertragen.

**Hepatitis (Leberentzündung) B, C und D und Aids** können durch **Blut und sonstige Körperflüssigkeiten** übertragen werden. In vielen Fällen ist eine Ausheilung unwahrscheinlich. Eine medizinische Behandlung ist nur manchmal erfolgreich. Einen Impfschutz gibt es nur für die Hepatitis B.

Meiden Sie den ungeschützten Kontakt mit Blut, Speichel, Erbrochenem und Stuhlgang von anderen Menschen. Tragen Sie Handschuhe bei der Versorgung von Wunden. Desinfizieren Sie Ihre Hände nach ungeschütztem Kontakt. Halten Sie Ihre Kinder ebenfalls an, sich vorzusehen.

Bei Verunreinigung der Hände mit Blut usw. ist sofortige Händedesinfektion erforderlich, erst anschließend Händereinigung wie üblich. Zuhause sind Papierhandtücher nicht notwendig. Lassen Sie sich erforderlichenfalls ärztlich beraten.

**Grippe, Hirnhautentzündung, Tuberkulose** werden über die Luft übertragen. Die Erreger in der Umwelt sind unterschiedlich überlebensfähig. Versorgen Sie Ihr Kind mit sauberen Taschentüchern. Lassen Sie sich erforderlichenfalls ärztlich beraten. Meiden Sie nach Möglichkeit den Kontakt mit erkrankten Personen.

Dies alles erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## **Arbeits- und Sozialverhalten**

### **Arbeitsverhalten**

#### **A: Das Arbeitsverhalten verdient besondere Anerkennung, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... Hausaufgaben stets mit besonderer Sorgfalt anfertigt.
- ... in offenen Arbeitsphasen sehr gut kooperiert und andere motiviert.
- ... konstant eine sehr hohe Leistungsbereitschaft zeigt.
- ... stets konstruktiv mit Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet.
- ... bereit ist, zum Wohle der Lerngruppe zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.
- ... stets aktiv am Unterricht teilnimmt.

#### **B: Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen in vollem Umfang, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... Hausaufgaben zuverlässig anfertigt und die Arbeitsmaterialien stets bereithält.
- ... in offenen Arbeitsphasen gut kooperiert und Rücksicht auf andere nimmt.
- ... eine konstante Leistungsbereitschaft zeigt.
- ... konstruktiv mit Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet.
- ... aktiv am Unterricht teilnimmt.

#### **C: Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... Hausaufgaben in der Regel anfertigt und Arbeitsmaterialien nur selten vergisst.
- ... in offenen Arbeitsphasen meist kooperiert und nur selten abgelenkt ist.
- ... in der Regel Leistungsbereitschaft zeigt.
- ... zumeist konstruktiv mit Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet.
- ... in der Regel aktiv am Unterricht teilnimmt.

#### **D: Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... häufig Hausaufgaben nicht anfertigt oder Arbeitsmaterialien vergisst.
- ... in offenen Arbeitsphasen wenig kooperiert und andere häufig ablenkt.
- ... eine geringe Leistungsbereitschaft zeigt.
- ... wenig konstruktiv mit Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet.
- ... wiederholt zu spät zum Unterricht erscheint oder unentschuldigt fehlt.
- ... selten aktiv am Unterricht teilnimmt.

#### **E: Das Arbeitsverhalten entspricht nicht den Erwartungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... beständig keine Hausaufgaben anfertigt und Arbeitsmaterialien vergisst.
- ... in offenen Arbeitsphasen nicht kooperiert und andere ablenkt.
- ... durchgängig keine Leistungsbereitschaft zeigt.
- ... auch nach Aufforderung sich nicht oder kaum am Unterricht beteiligt.
- ... nicht mit Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet.
- ... regelmäßig zu spät zum Unterricht erscheint oder unentschuldigt fehlt.
- ... nicht aktiv am Unterricht teilnimmt.

## **Sozialverhalten**

### **A: Das Sozialverhalten verdient besondere Anerkennung, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... sich außerordentlich verlässlich an Regeln und Vereinbarungen hält.
- ... das Schuleigentum und das Eigentum anderer pfleglich behandelt.
- ... sich sehr hilfsbereit gegenüber anderen zeigt.
- ... sich bemüht, andere zu integrieren.
- ... sich auch über den Unterricht hinaus besonders für die Schulgemeinschaft engagiert.

### **B: Das Sozialverhalten erfüllt die Erwartungen in vollem Umfang, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... sich verlässlich an Regeln und Vereinbarungen hält.
- ... das Schuleigentum und das Eigentum anderer pfleglich behandelt.
- ... sich hilfsbereit gegenüber anderen zeigt.
- ... sich über den Unterricht hinaus für die Schulgemeinschaft engagiert.
- ... respektvoll mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft umgeht.

### **C: Das Sozialverhalten entspricht den Erwartungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... sich weitgehend an Regeln und Vereinbarungen hält.
- ... das Schuleigentum und das Eigentum anderer pfleglich behandelt.
- ... sich meistens hilfsbereit gegenüber anderen zeigt.
- ... in der Regel respektvoll mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft umgeht.

### **D: Das Sozialverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... sich nicht verlässlich an Regeln und Vereinbarungen hält.
- ... das Schuleigentum und/oder das Eigentum anderer nicht pfleglich behandelt.
- ... sich nur selten hilfsbereit gegenüber anderen zeigt.
- ... zu verbalen oder körperlichen Ausfällen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern neigt.
- ... sich an Versuchen beteiligt hat, andere aktiv auszugrenzen.

### **E: Das Sozialverhalten entspricht nicht den Erwartungen, da der Schüler / die Schülerin ...**

- ... auch nach Ermahnung sich nicht an Regeln und Vereinbarungen hält.
- ... das Schuleigentum und das Eigentum anderer wiederholt beschädigt oder zerstört.
- ... häufig ohne Rücksicht auf andere agiert.
- ... sich nicht für die Gemeinschaft engagiert und sich nicht hilfsbereit zeigt.
- ... wiederholt gegen Mitschülerinnen und Mitschülern verbal oder körperlich auffällig geworden ist.
- ... sich wiederholt und anhaltend an der Ausgrenzung anderer beteiligt hat.

*(Überarbeitete Fassung, 01.08.2018)*



## Gründe für eine Beurlaubung- Voraussetzungen:

### **Begründete, dringende Ausnahmefälle;**

nicht für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden. Ganze oder teilweise Nachholung des versäumten Unterrichts kann auferlegt werden.

### **Antrag stellen die Erziehungsberechtigten, rechtzeitig, schriftlich, mit genauer Begründung.**

### **Entscheidung trifft:**

**Der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin** bei Beurlaubungen für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Gedenktagen oder bei stundenweiser Beurlaubung.

**Die Schulleitung** bei ganzen Tagen oder mehreren Tagen.

### **Beurlaubungsgründe:**

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt, Arzt, Krankenkasse u.ä. veranlasst oder befürwortet sind;
- Teilnahme an „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig);
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Teilnahme an vom Kultusministerium genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligem Verband befürwortet wird;
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (Schülermitverwaltung) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats;
- Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeits-jubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.

### Hinweise:

•Beurlaubungen **vor und nach** den Ferien sind **grundsätzlich nicht möglich**.

Im Kommentar zu § 58 NSchG heißt es: „Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.“

•Ob eine persönliche Härte vorliegt, kann nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Kein Beurlaubungsgrund ist z.B. der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter nutzen zu können. Für den wichtigen Grund müssen Nachweise vorgelegt werden.

•Liegt keine genehmigte Beurlaubung vor, besteht Schulpflicht.

# *Oberschule Esterwegen*



## **Büchereiordnung und Ausleihregeln der Schulbücherei**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir bemühen uns darum, die Schulbücherei mit einem breiten Angebot interessant und vielseitig zu gestalten. Egal, ob man nur zum Schmökern oder zum Nachschlagen kommt oder ob man Bücher oder Zeitschriften ausleihen will – damit alles klappt, müssen bestimmte Regeln festgelegt und von allen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

K. Beckmann

S. Schütte

### **BÜCHEREIORDNUNG**

1. Die Schulbücherei hat jeden Tag in der 2. großen Pause (11.30-11.45 Uhr) geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten hängen am Eingang der Bücherei aus.
2. Schultaschen sind in der Bücherei nicht gestattet. Stellt sie bitte vor der Bücherei ab!
3. Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
4. Die Bücherei ist kein Ort zum Herumtoben und Schreien. Unterhaltungen werden so geführt, dass andere sich beim Lesen nicht gestört fühlen.
5. Die Stühle und Sitzsäcke bleiben bitte an ihren vorgesehenen Plätzen und werden nicht verstellt. Die Sitzsäcke werden nach dem Verlassen wieder ordentlich zurechtgerückt.
6. Bücher, die zum Anschauen aus dem Regal genommen werden, werden wieder ordentlich an ihren Platz zurückgestellt. Beachtet dabei bitte das Etikett an der Buchseite mit der entsprechenden Kategorie.
7. Nur ausgeliehene Bücher dürfen den Raum verlassen.
8. Die ausgeliehenen Bücher und Zeitschriften sollen gut behandelt werden, damit auch die nachfolgenden Ausleiher sie genießen können.
9. Damit unsere Bücherei lange Zeit so schön bleibt, wie sie jetzt ist, gehen wir auch mit den Einrichtungsgegenständen sorgfältig um.
10. Bei Nichteinhalten der Büchereiordnung können die Schüler/innen auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **AUSLEIHREGELN**

1. Ihr könnt alle Bücher und Zeitschriften nach kostenloser Registrierung (mit Name und Geburtsdatum) ausleihen. Euer Geburtsdatum ist von nun an eure Benutzernummer, die ihr bei der Ausleihe angeben müsst.
2. Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für die Ferienzeiten gelten Sonderbedingungen.
3. Die Ausleihfrist kann problemlos einmal für weitere 2 Wochen verlängert werden. Dazu müsst ihr nur am Ende der Ausleihzeit mit dem entsprechenden Buch in der Bücherei erscheinen und um die Verlängerung bitten.
4. Stellen wir fest, dass ihr eure Ausleihfrist überzogen habt, schicken wir euch über IServ eine Erinnerungsmail. Ihr habt dann eine Woche Zeit, eure Bücher zu verlängern oder sie abzugeben – kostenlos.
5. Gebt ihr die Bücher nach dieser Woche nicht zurück oder verlängert sie, dann gibt es die erste schriftliche Mahnung an euch und eure Eltern. Ab jetzt kostet jede weitere Woche, in der ihr das Buch behaltet, 1 € Überziehungsgebühr. Bei der Abgabe der Bücher nach einer Mahnung müsst ihr also Geld mitbringen!
6. Legt die Bücher, die ihr zurückgeben wollt, nicht einfach irgendwo in der Bücherei ab, sondern gebt sie immer beim Büchereidienst ab. Erst wenn sie das Buch zur Rückgabe eingescannt haben, gilt das Buch als abgegeben.
7. Trotz aller Vorsicht im Umgang mit den Büchern kann immer einmal etwas passieren. Den Schaden prüfen wir im Einzelfall und finden eine entsprechende Regelung. Bei Verlust oder bei Beschädigung wegen unsachgemäßer Behandlung müsst ihr aber für die Wiederbeschaffung aufkommen.

*(01.08.2018)*

# Förderverein der Haupt- und Realschule Esterwegen (heutige Oberschule Esterwegen)



Waldstraße 5-9

26897 Esterwegen

Tel. 05955/1212

Fax: 05955/1674

Der Förderverein der Oberschule Esterwegen will durch zusätzliche Aktivitäten und Anschaffungen die Schule für Schülerinnen und Schüler attraktiver machen. Daneben möchte der Verein durch finanzielle Unterstützung das Schulleben fördern.

Dazu braucht er auch IHRE Hilfe. Werden Sie also Mitglied und unterstützen so weiterhin das gute Schulklima an der Oberschule Esterwegen.

Wir bieten allen Personen, die unsere Ziele unterstützen wollen, die Mitgliedschaft im Förderverein für nur 12,- € Jahresbeitrag an. Der Beitrag wird bequem per Bankeinzug gezahlt. Da der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, können Spenden steuerlich geltend gemacht werden.



## Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein der Haupt- und Realschule Esterwegen.

Ich möchte als Einzelmitglied (Beitritt 12€/Jahr) aufgenommen werden.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag soll von folgendem Konto abgebucht werden:

Zahlungsempfänger: **Förderverein Haupt- und Realschule Esterwegen**

Gläubiger –ID: DE63 ZZZ00000 812374

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Benutzerordnung

### für die Verwendung des Schulnetzwerkes und der Kommunikationsplattform

# IServ

Die Schule stellt für unterrichtliche Zwecke sowohl stationäre und mobile Rechner als auch die Kommunikationsplattform IServ zur Verfügung. Für die Benutzung ist die Einhaltung folgender Regeln erforderlich. Die Nutzer verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung folgender Regeln:

1. Der Zugang zum Schulnetz erfolgt ausschließlich über eine persönliche Benutzerkennung (i.d.R. Vorname. Nachname), mit der die Anmeldung sowohl an den Schulrechnern als auch über die Internetadresse <https://obs-esterwegen.de> möglich ist. Die Nutzer erhalten ein vorläufiges Kennwort, welches sie bei der ersten Anmeldung durch ein sicheres Kennwort ersetzen müssen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass dieses Passwort nur ihm alleine (bzw. den Erziehungsberechtigten) bekannt ist.
2. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert. Die Verwendung oder Ausspionierung fremder Benutzerkennungen ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung hat schulische (ggf. auch strafrechtliche) Konsequenzen zur Folge.
3. Es ist verboten, selber Software an den Schulrechnern zu installieren oder diese anderweitig zu manipulieren. Gleiches gilt für die IServ-Plattform. Es wird auf die Benutzerordnung der Computerräume hingewiesen.
4. Jeder Nutzer erhält eine Emailadresse (<Benutzerkennung>@obs-esterwegen.de). Er ist verpflichtet, in IServ im Adressbuch unter „Persönliche Daten“ seine Klasse bzw. seinen Jahrgang einzutragen.
5. Dem Nutzer wird empfohlen, in den Email-Einstellungen eine Weiterleitung der Nachrichten an seine private Emailadresse einzurichten. Alternativ muss der Email-Eingang regelmäßig kontrolliert werden.
6. Es ist verboten, umgekehrt auf die schulische Emailadresse Weiterleitungen einzurichten oder die Emailadresse für Registrierungen bei Internetdiensten (Foren, Portale o.ä.) zu verwenden.
7. Die Nutzung der Emailadresse, der Foren und des Chats (falls eingerichtet) unterliegt der „Nettikette“: Persönliche Beleidigungen, Drohungen und Beschimpfungen führen zur Sperrung des Accounts.

8. Jeder Benutzer erhält einen Festplattenspeicher von maximal 500 MB, welcher zum Speichern von Emails, der eigenen Homepage und ihrer unterrichtlichen Dokumenten genutzt werden kann. Eine anderweitige Verwendung ist nicht erlaubt. Insbesondere die Speicherung von urheberrechtlichen Materialien (u.a. Filme, Musik, Bilder, Software) ist ausdrücklich verboten.
9. Der Nutzer ist dazu angehalten, seine Daten regelmäßig zu sichern. (Heim-PC, USB-Stick) Bei Datenverlust bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber der Schule.
10. Der Nutzer kann innerhalb des IServ-Systems Webseiten anlegen. Diese sind von allen angemeldeten Nutzern, nicht aber von außen sichtbar. Dennoch ist es nicht erlaubt, urheberrechtlich geschütztes Material ohne Genehmigung zu verwenden, Fotos ohne Einwilligung der betroffenen Personen einzubinden oder Verweise auf zweifelhafte Internetseiten zu setzen.
11. Es ist erlaubt und erwünscht, dass Schüler das Internet für schulische Belange nutzen können. Ausdrücklich verboten ist es jedoch, über das Schulnetz geschäftliche Transaktionen (Ebay, ...) durchzuführen.
12. Für die Kommunikation soll IServ verwendet werden. Es ist nicht erlaubt, externe Nachrichtendienste (z.B. ICQ) oder Plattformen (z.B. Facebook) zu verwenden.
13. Die Schule verwendet eine Filtersoftware für Webseiten. Trotzdem kann eine vollständige Blockierung strafrechtlich relevanter oder Jugend gefährdender Seiten (etwa Seiten mit Gewalt verherrlichendem Gedankengut oder pornographischem Material) nicht garantiert werden. Das Besuchen derartiger Seiten ist ausdrücklich untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird schulintern geahndet. Strafbare Handlungen werden der Polizei gemeldet.
14. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internet- und Schul-PC-Zugriffe vor.

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung sind Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zu erwarten. Bei strafrechtlichen Verstößen werden diese zur Anzeige gebracht.

*(01.08.2018)*

# Oberschule Esterwegen

## Schulordnung (letzte Änderung GK vom 04.06.2018)

Auch in der Schule ist es wie in jeder Gemeinschaft notwendig, dass Übereinkünfte getroffen werden, die das Zusammenleben regeln. Dabei ist es in einigen Fällen nicht zu vermeiden, dass die Freiheit des Einzelnen mit Rücksicht auf die Gemeinschaft eingeschränkt werden muss.

Basierend auf der Schulcharta unserer Schule gelten folgende Vereinbarungen:

- I. In unserer Schulgemeinschaft ist es verboten,
  1. Tabakwaren, E-Zigaretten oder E-Shisha mitzubringen und zu rauchen,
  2. Alkohol und Energy-Drink mitzubringen und zu trinken.
  3. Waffen und Gegenstände, die als Waffen zu gebrauchen sind, wie z.B. Messer, Schlagringe, Feuerwerkskörper, mitzubringen,
  4. Handys, MP3-Player, sog. Tracker Uhren sowie Geräte mit vergleichbaren Funktionen in Gebäuden zu nutzen.  
Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen und können am gleichen Tag nach Unterrichtsschluss in der Verwaltung abgeholt werden.  
Es dürfen keine Ton- oder Bildaufnahmen ohne Zustimmung aller Beteiligten gemacht werden. Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung dieser Geräte.
  5. Schneebälle zu werfen,
  6. das Schulgelände während der Unterrichtszeiten und Pausen zu verlassen.
  7. Fußball auf den Fluren zu spielen. Erlaubt ist dies nur auf dem Sportplatz sowie auf besonders dafür ausgewiesenen Plätzen.
  8. als Fahrschülerin/Fahrschüler nach dem Aussteigen aus dem Bus das Schulgelände zu verlassen.  
Vor der Abfahrt des Busses nach Schulschluss warten die Fahrschüler vor der Umzäunung am Busbahnhof.
  
- II. Richtet euch bitte auch nach folgenden Vereinbarungen:
  1. Unfälle, Zerstörungen oder Beschädigungen meldet bitte sofort dem Aufsicht führenden Lehrer, eurem Klassenlehrer oder im Sekretariat.
  2. Fehlt euer Lehrer bzw. eure Lehrerin, meldet der Klassensprecher dies spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn.
  3. Mäntel, Jacken usw. gehören an die Garderobenhaken auf den Fluren.  
Diese Kleidungsstücke sollten nur in Ausnahmefällen mit in den Klassenraum genommen werden.
  4. Während der Freistunden haltet euch im Warteraum auf, um den Schulbetrieb nicht zu stören. Falls Fahrschüler noch auf ihren Bus warten müssen, sollten sie dies ebenfalls im Warteraum tun.
  5. Gefundene Gegenstände gebt bitte im Sekretariat ab.
  6. Ausgeliehenes Lehrmaterial, wie Karten, Tageslichtprojektor u. ä., bringt bitte wieder an den richtigen Platz zurück.
  7. Vor Unterricht in Fachräumen stellt eure Schultaschen vor dem Raum ab und verlasst danach sofort das Gebäude. Vor Unterrichtsbeginn wartet ihr bitte vor dem Gebäude auf die Lehrkraft.
  8. In den kleinen Pausen könnt ihr euch auch in den Fluren vor eurem Klassenraum aufhalten.
  9. Während der beiden großen Pausen geht bitte auf den Schulhof oder in die Pausenhalle. Bei schlechtem Wetter könnt ihr euch, wenn es dreimal geklingelt hat, in den unteren Gebäudefluren aufhalten.  
In der kalten Jahreszeit werden alle Trakte um 7.30 Uhr aufgeschlossen.
  10. An zwei Tagen in der Woche ist die Schülerbücherei geöffnet. An diesen beiden Tagen dürft ihr in den großen Pausen den Trakt II betreten, um Bücher auszuleihen oder zurückzugeben.
  11. Nach Unterrichtsschluss geht bitte den kürzesten Weg nach Hause bzw. benutzt den ersten Schulbus; sonst entfällt jeglicher Versicherungsschutz.

12. Das Verlassen des Schulgrundstückes während der Mittagspause kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet werden. Dieser Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.
13. Stellt bitte in eurem Klassenraum bzw. Fachraum zum Unterrichtsschluss die Stühle hoch.
14. Benutzt für Abfälle nur die vorgesehenen Abfallbehälter. Sorgt selbst für die Sauberkeit im Klassenraum, auf den Fluren, auf dem Schulhof und vor allem auch in den Toilettenräumen.
15. Stellt euer Fahrrad bitte nur an den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Schulgelände ab.
16. Eine gesunde Umwelt und der Klimaschutz sind besonders wichtig. Dafür muss sich jede/r verantwortlich fühlen, deshalb
  - Vermeidet Abfall.
  - Werft Müll in die entsprechenden Abfallbehälter
  - Sorgt für Sauberkeit in den Klassenräumen, auf den Fluren auf dem Schulhof und ganz besonders in den Toilettenräumen.
  - Achtet auf gut Lüftung (Stoßlüftung) und spart Energie.  
Macht euch auch immer wieder gegenseitig darauf aufmerksam.

Verstößt ein Schüler gegen die Schulordnung, kann die Schule geeignet erscheinende Erziehungsmittel und sogar Ordnungsmaßnahmen anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Veränderung seines Verhaltens auffordern.

Nach § 61 NSchG sind **Erziehungsmittel** pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten grob verletzen. *Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.*

Erziehungsmittel können sein: (keine gewichtete Reihenfolge)

- 0 mündliche Ermahnung
- 0 zusätzliche häusliche Übungsaufgaben
- 0 besondere schulische Arbeitsstunden außerhalb der Schulzeit
- 0 mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- 0 mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- 0 Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- 0 Auferlegung besonderer Pflichten
- 0 Ausschluss von Schulveranstaltungen
- 0 Androhung von Ordnungsmaßnahmen

**Ordnungsmaßnahmen** sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

*Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.*

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss vom Unterricht sowie den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

*K. Werner (Schulleiterin)*



**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition  
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien  
in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —  
— VORIS 22410 —**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Mi freundlichen Grüßen

gez. K. Werner  
Schulleiterin